

# Übermittlung von automatischen Brandalarmen

## Weisung 06

### 1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 [SHR 550.100], Brandschutzverordnung (BSV) vom 14. Dezember 2004 [SHR 550.101];
- 1.2 Brandschutzverordnung (BSV) vom 14. Dezember 2004 [SHR 550.101]
- 1.3 Schweizerische Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF):
  - Brandschutznorm 1-15 vom 1. Januar 2015
  - Brandschutzrichtlinie "Sprinkleranlagen / 19 - 15" vom 1. Januar 2015
  - Brandschutzrichtlinie "Brandmeldeanlagen / 20-15" vom 1. Januar 2017
- 1.4 Von der VKF anerkannte Stand der Technik - Papiere (STP) des Verbands Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES):
  - Technische Richtlinie Brandmeldeanlagen vom 1. Januar 2015
  - Technische Richtlinie Sprinkleranlagen vom 1. März 2018

### 2. Grundsätze zur Alarmierung von Brandmelde- und Sprinkleranlagen

- 2.1 Brandmelde- und Sprinkleranlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und so beschaffen, bemessen, ausgeführt und in Stand gehalten sein, dass sie wirksam und jederzeit betriebsbereit sind.
- 2.2 Brandmeldeanlagen haben einen entstehenden Brand selbsttätig festzustellen und zu signalisieren sowie gefährdete Personen und die Feuerwehr zu alarmieren. Jedes Ansprechen der Brandmeldeanlage muss einen internen und externen Alarm auslösen. Der externe Brandalarm ist direkt auf die öffentliche Feuermeldestelle der Schaffhauser Polizei (Feuermeldestelle) zu übermitteln.
- 2.3 Sprinkleranlagen haben im Brandfall zu alarmieren, selbsttätig Löschwasser zu den zu schützenden Räumen zu führen und den Brand zu löschen oder bis zum Eintreffen der Feuerwehr unter Kontrolle zu halten.  
Jedes Ansprechen der Sprinkleranlage muss unverzüglich einen internen und externen Alarm auslösen. Der externe Alarm ist direkt auf die Feuermeldestelle zu übermitteln.

### 3. Materielle und formelle Abweichungen zu den rechtlichen Grundlagen, sowie Präzisierungen zur Alarmierung von Brandmelde- und Sprinkleranlagen im Kanton Schaffhausen

- 3.1 Die Auslösung von Brandmeldern, Sprinklern und von Handfeuermeldern von neu installierten oder zur Modernisierung gelangenden Brandmelde- und Sprinkleranlagen ist je als eigenes Kriterium an die SHPol zu übermitteln.
- 3.2 Automatische Brandalarme von neu installierten oder zur Modernisierung gelangenden Brandmelde- und Sprinkleranlagen dürfen nur dann an die öffentliche Feuermeldestelle übermittelt werden, wenn die alarmierende Anlage in allen Punkten den Anforderungen der schweizweit geltenden Brandschutzvorschriften der VKF entspricht, nach dem jeweiligen Stand der Technik des SES sowie nach den speziellen Anforderungen dieser Weisung installiert und von der Feuerpolizei des Kantons Schaffhausen oder von der von ihr bezeichneten Abnahmestelle mängelfrei abgenommen ist.

- 3.3 Abweichungen zu Ziff. 3.2 sind nur gestützt auf eine von der Kantonalen Feuerpolizei verfügte Zulassung im Einzelfall möglich.
- 3.4 Zur Modernisierung gelangende Brandmeldeanlagen, welche die differenzierte Übermittlung gemäss Ziff. 3.2 nicht ermöglichen, müssen ab Inkrafttreten dieser Weisung durch eine Anlage/ein Fabrikat, welches diese Anforderungen erfüllt, ersetzt werden. Sie dürfen im Kanton Schaffhausen nicht weiterbetrieben werden.
- 3.5 Ist bei Sprinkleranlagen die Installation von Handfeuermeldern erforderlich, gilt Ziff. 3.4 dieser Weisung bei deren Modernisierung sinngemäss.

#### 4. Inkrafttreten

Diese gestützt auf § 1 Abs. 2 BSV erlassene Weisung, wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt.

Schaffhausen, 6. Juli 2018

FEUERPOLIZEI DES  
KANTONS SCHAFFHAUSEN



A. Rickenbach  
Dienststellenleiter